

§§ 355-945b

6. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-74522-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ein **nichtrechtsfähiger Verein** (Abs. 1 Nr. 2) ist (§ 54 BGB) eine auf 4
Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Errei-
chung eines gemeinsamen Zwecks, die nach einer Satzung organisiert und
auf wechselnde Mitglieder angelegt ist.² Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB)
fällt als JP bereits unter Nr. 1.

Die Stellung des Vertreters richtet sich nach dem jeweiligen Recht des 5
vertretenen Verbandes. Wer **Generalbevollmächtigter, Prokurist** oder
Handlungsbevollmächtigter in jeweils leitender Stellung ist, ist nach Han-
delsrecht (vgl. §§ 48, 54 HGB) zu beurteilen, allerdings entscheidet nicht die
Bezeichnung über die Zurechnung, sondern die real eingenommene Stel-
lung. Auf rechtliche Wirksamkeit der Stellung kommt es nicht an (Abs. 2
iVm § 9 Abs. 3). Aufgrund Abs. 1 Nr. 5 sind Personen miterfasst, die ohne
Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnis für die JP oder PV bestimmte
Kontrollbefugnisse wahrnehmen.

ZB mit der internen Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfung betraute Personen,
mit Leitungsbefugnissen ausgestatteter Umweltbeauftragter, Mitglieder des Aufsichts-
rats.³

Die **Tat** des Organs oder Vertreters muss eine **ahndbare OWi** darstellen 6
und die Voraussetzungen, ausgenommen die Eigentümerstellung, der §§ 22–
25, 28 erfüllen. Die OWi muss innerhalb des Geschäftsbereichs sowie im
Interesse des Verbandes vorgenommen worden sein. Ein Verhalten außerhalb
oder nur gelegentlich der eigentlichen Geschäftstätigkeit führt nicht zu § 29.
Teilnahmehandlungen, die über § 14 als Täterschaft behandelt werden, rei-
chen aus. Gemäß § 22 Abs. 3 genügt eine rechtswidrige Handlung für die
Einziehung gefährlicher Gegenstände. Die Tat muss nicht verantwortlich
(§ 12) begangen worden sein.

Als **Rechtsfolge** des § 29 wird der Verband bei der Einziehung (§ 22) 7
sowie den verschiedenen Einziehungsfolgen (§§ 23 f.) so behandelt, als wäre
er selbst Täter gewesen. Für die subjektiven Umstände, etwa in § 23 oder in
§ 28 Abs. 2 Nr. 1, 2, ist wiederum der vorwerfbare Beitrag des Vertreters
hinzuzurechnen.

Im Verfahren ist die JP oder PV **Verfahrensbeteiligte** nach §§ 46 Abs. 1, 8
87 iVm §§ 431 f. StPO. Der Bußgeldbescheid gegen die JP oder PV wird
nach § 90, die gerichtliche Entscheidung nach § 91 vollstreckt.

Sechster Abschnitt. Einziehung des Wertes von Taterträgen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 29a Einziehung des Wertes von Taterträgen

(1) Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung
oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung

² RGZ 143, 213.

³ BT-Drs. 14/8998, 10.

eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) ¹Die Anordnung der Einziehung eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe kann sich gegen einen anderen, der nicht Täter ist, richten, wenn

1. er durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, oder
3. das Erlangte auf ihn
 - a) als Erbe übergegangen ist oder
 - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

²Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, entgeltlich und mit rechtllichem Grund übertragen wurde.

(3) ¹Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder des anderen abzuziehen. ²Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist.

(4) ¹Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden. ²§ 18 gilt entsprechend.

(5) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden.

- 1 § 29a lehnt sich kaum an §§ 73–73e StGB an – die Vorschrift ist zum 1.7.2017 reformiert worden.¹ Dabei wurde im Wesentlichen (neben des Einschubs des Abs. 3) nur die Bezeichnung „Verfall“ durch die Bezeichnung „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt. Gemeint ist **Abschöpfung des Gewinns** aus einem Delikt. Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, wird nach § 17 Abs. 4 abgeschöpft² und § 29a ist ausgeschlossen.³ Er gilt nur bei selbstständiger Abschöpfungsentscheidung (→ Rn. 8). Neben der Einziehung des Wertes von Taterträgen sieht § 10 WiStG als Spezialgesetz die **Abführung des Mehrerlöses** vor, die mit §§ 17 Abs. 4, 29a konkurriert

¹ Hierzu: *Fromm* zfs 2017, 551.

² Hierzu: *Krumm* wistra 2014, 424; *Krumm* NJW 2011, 196.

³ KK-OWiG/Mitsch Rn. 5.

und zur Wahl des Entscheidenden steht. Die alte Rechtsprechung zum Verfall kann weiter angewendet werden.

Voraussetzungen der Einziehung des Wertes von Taterträgen sind: **2**

- rechtswidrige Begehung einer OWi,
- Erlangung eines Vorteils,
- Nichtfestsetzung einer Geldbuße.

Abs. 1 verweist inhaltlich auf **§ 1 Abs. 2**, wo die mit Geldbuße bedrohte **3** Handlung definiert wird als **rechtswidrige Handlung**, die den Tatbestand einer OWiNorm verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist. Die Tatbestandsverwirklichung muss beim Vorsatzdelikt vorsätzlich (→ § 10 Rn. 6), bei Fahrlässigkeitsdelikten objektiv sorgfaltpflichtwidrig (→ § 10 Rn. 21) sein. **Rechtfertigungsgründe** (§§ 15, 16) schließen Einziehung aus, nicht jedoch fehlende Vorwerfbarkeit oder ein vermeidbarer Verbotsirrtum (→ § 11 Rn. 32, 33). Unvorwerfbar handelt, wer unter § 12 Abs. 1, Abs. 2 fällt, außerdem wer sich in einem unvermeidbaren Irrtum über die Verbotenheit des Tuns (§ 11 Abs. 2) befindet oder entschuldigt (→ § 15 Rn. 2, 46) handelt.

Der Täter muss durch die von ihm (→ Rn. 3, 6) begangene Tat **etwas 4** **erlangt** haben.⁴ Das meint Vermögensvorteile im weitesten Sinn: Gewinne, Einsparungen, Nutzungen, Dienstleistungen, Besitz und Gewahrsam an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Es gilt nach Abs. 3 das **Bruttoprinzip**⁵ mit der Folge, dass nur der Vorteil als solcher zu veranschlagen ist und Aufwendungen des Täters zu seiner Erreichung nicht abgezogen werden. Ersatzansprüche Dritter mindern den Vermögensvorteil oder schließen ihn aus.⁶ Entscheidend ist der wirtschaftliche Vorteil; auf die zivilrechtliche Lage kommt es nur insofern an, als die Einziehungsanordnung selbst nicht gegen das Zivilrecht verstoßen darf. Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit → Rn. 11. Aufgrund der Neugestaltung der Norm im Jahre 2017 ist nach der Vorstellung des Reformgesetzgebers das erlangte Etwas, dessen Wert der Einziehung unterliegen kann, nunmehr in zwei Schritten zu ermitteln, wobei in einem ersten Schritt das Erlangte im Sinne von Abs. 1, Abs. 2 rein gegenständig und einem zweiten Schritt der Wert bzw. Umfang des Erlangten auf der Grundlage einer wertenden Betrachtungsweise zu bestimmen ist.⁷ In Ausgestaltung dieser im zweiten Schritt anzustellenden wertenden Betrachtungsweise, die der Gesetzgeber als „Konkretisierung des Bruttoprinzips“ verstanden wissen will,⁸ ist in § 29a Abs. 3 OWiG im Einzelnen geregelt, inwieweit Gegenleistungen und sonstige Aufwendungen in Abzug zu bringen sind.⁹ Bei Ladungsverstößen etwa muss sich der Einziehungsbeteiligte den

⁴ Fromm SVR 2013, 454.

⁵ BGH NJW 2006, 2500; OLG Hamburg NStZ 2014, 340 mAnm Kudlich; OLG Zweibrücken NZV 2010, 477; OLG Stuttgart Die Justiz 2003, 175; Fromm SVR 2013, 454 (455) str.

⁶ BayObLG NStZ 2000, 537.

⁷ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834; Gesetzesentwurf Bundesregierung, BT-Drs. 18/9525, 105 unter Verweis auf 67, 62.

⁸ vgl. BT-Drs. 18/9525, 62.

⁹ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834.

Kenntnisstand der Fahrer in Bezug auf die Abzugsfähigkeit angefallener Aufwendungen zurechnen lassen.¹⁰ Hypothetische rechtmäßige Kausalverläufe können bei der Ermittlung des Erlangten nicht berücksichtigt werden.¹¹ Aufwendungen, die der Tatbegehung vorausgingen/mit ihr verbundene sind, dürfen nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden;¹² dies gilt etwa für Mautzahlungen.¹³ Ob es stets richtig ist, auch den „legalen Sockel“ einer Tat im Wege des Bruttoprinzips abzuschöpfen, wird bestritten.¹⁴ Entscheidend ist nach der Rspr., ob dem Täter der Vermögenswert, wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum zugeflossen ist.¹⁵ Wenn bei Verstößen, die in der Vornahme einer Tätigkeit ohne eine erforderliche Genehmigung bestehen, diese Genehmigung hätte erteilt werden müssen, sind unter besonderen Umständen nur die durch die Nichteinholung der Genehmigung ersparten Aufwendungen erlangt.¹⁶ Es bedarf deshalb in solchen Fällen Feststellungen dazu, ob dem Betr. die erforderliche Genehmigung hätte erteilt werden müssen.¹⁷ Bei Transporten ist also die (volle) Gegenleistung (abzüglich der Mehrwertsteuer) das Erlangte.¹⁸ Bei Verstößen gegen Sozialvorschriften ist die Bestimmung des Erlangten kaum möglich.¹⁹ Für die Berechnung des „Erlangten“ in einem wegen Mindestlohnverstößen geführten Bußgeldverfahren ist vom vollen Wert der eingesetzten Arbeitskraft auszugehen und der gesamte Mindestlohn oder der im Entgelt des Auftraggebers enthaltene Lohnanteil zugrunde zu legen.²⁰ Bei dem Betrieb eines Handwerksbetriebes unter Verstoß gegen die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle nach § 1 Abs. 1 HwO unterliegt der während des gesamten Zeitraums des illegalen Betriebes erzielte Umsatz ungeschmälert der Einziehung des Wertes von Taterträgen.²¹ Bei bloß präventiven Genehmigungserfordernissen soll das Erlangte aber nur die ersparten Aufwendungen für das unterlassene behördliche Genehmigungsverfahren umfassen.²² Mit dem Merkmal „durch“ hat sich der Gesetzgeber entschieden, den früheren Verfall zu erweitern: Die erforderliche Kausalbeziehung zwischen Tat und dem rein gegenständlich zu bestimmenden Erlangten richtet sich hierdurch allein nach den Wertungen des Bereicherungsrechts, wodurch auch indirekt durch die Tat erlangte wirtschaftliche Vorteile eingezogen wer-

¹⁰ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834.

¹¹ OLG Celle SVR 2012, 61; kritisch: *Fromm* SVR 2013, 454.

¹² OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 04933; *Fromm* SVR 2013, 454 (456).

¹³ OLG Zweibrücken SVR 2011, 73; *Fromm* SVR 2013, 454 (456).

¹⁴ Vgl. etwa LG Münster NStZ 2012, 448 (zum Verfall nach § 73 StGB aF); *Fromm* SVR 2013, 454 (456).

¹⁵ BGH NStZ 2011, 83; OLG Stuttgart NStZ-RR 2015, 57.

¹⁶ BGH NJW 2012, 1159 zu § 73 Abs. 1 S. 1 StGB; OLG Stuttgart NStZ-RR 2015, 57.

¹⁷ OLG Stuttgart NStZ-RR 2015, 57; OLG Hamburg NStZ 2014, 340 mAnm *Kudlich*.

¹⁸ OLG Hamburg NStZ 2014, 340 mAnm *Kudlich* mwN; kritisch dazu: NK-GVR/*Mielchen/Richter* Rn. 14.

¹⁹ *Fromm* zfs 2017, 304 (305).

²⁰ OLG Düsseldorf NStZ 2014, 339.

²¹ OLG Stuttgart wistra 2012, 283 = BeckRS 2012, 05217.

²² OLG Celle NZV 2013, 610.

den können.²³ Die etwas Formulierung zum Erlangten scheint etwas misslungen – keinesfalls wollte der Gesetzgeber hierdurch das Nettoprinzip einführen; es ging in der maßgeblichen Reform zum 1.7.2017 vielmehr um die Stärkung des Bruttoprinzips.²⁴ Nach Abs. 3 S. 2 bleibt jedoch dass außer Betracht, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist. Dies bedeutet, dass nicht abgezogen werden darf, was der Tatbeteiligte wissentlich und bewusst für die vom Strafgesetz missbilligten Vorgänge aufwendet oder einsetzt.²⁵ Aufwendungen für nicht zu beanstandende Leistungen werden damit berücksichtigt, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis wie die Tat entstammen.²⁶ Nicht jedwede Investition in verbotene Geschäfte ist unwiederbringlich verloren – vielmehr darf nach dem Willen des Gesetzgebers nur das, was willentlich und bewusst für die Begehung einer Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt wird, weder dem Täter noch einem Drittbegünstigten bei der Vermögensabschöpfung abschöpfungsmindernd zugutekommen. Somit sind auch solche Aufwendungen bei der Bestimmung des Erlangten abzuziehen, die zwar für ein verbotenes Geschäft angefallen sind, bei denen der Täter das Verbotene des Geschäfts jedoch lediglich fahrlässig verkannt hat, so dass die Aufwendungen nicht bewusst (vorsätzlich) für eine Tat getätigt wurden.²⁷ Die abzugsfähigen Aufwendungen müssen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem strafrechtswidrigen Erlangen des Vermögenswertes stehen; Aufwendungen, die dem tatsächlichen Vermögenszufluss zeitlich nachfolgen, sind hingegen unbeachtlich (BT-Drucks. 18/11640, S. 78).²⁸ Kosten, die auch ohne den Erwerb entstanden wären, sind nicht abzugsfähig.²⁹

Immaterielle Güter gehören nicht zu § 29a, weil sie sich nicht abschöpfen und zuweisen lassen,³⁰ ebenfalls nicht diejenigen Gegenstände, die der Einziehung unterliegen (→ § 22 Rn. 4).

Das Erlangte muss – jedenfalls nach bisherigem Verständnis bis zum 1.7.2017 – für die Tat als **Entgelt**, oder durch die Tat **unmittelbar** aus ihrer **Begehung** auf den Täter gekommen sein.³¹ Als Tat sind alle Stadien derselben zu verstehen, also auch Vorbereitungs- oder spätere Sicherungsmaßnahmen.

Aus der Tat stammen alle Vorteile, die bewirkt wurden, gleichgültig ob angestrebt oder beiläufig erworben. Sie müssen nur dem Täter (zu Dritten

²³ Begr. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/9525, 55; *Fromm* zfs 2017, 551.

²⁴ Begr. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/9525, 62; *Fromm* zfs 2017, 551 (552).

²⁵ So auch wohl: *Fromm* zfs 2017, 551 (553).

²⁶ Begr. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/9525, 55.

²⁷ OLG Zweibrücken BeckRS 2019, 24425; OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834; BT-Drs. 18/9525, 69; *Köhler* NStZ 2017, 497 (508); *Fischer* StGB § 73d Rn. 6; KK-OWiG/*Mitsch* Rn. 50.

²⁸ OLG Zweibrücken BeckRS 2019, 24425.

²⁹ OLG Zweibrücken BeckRS 2019, 24425; KK-OWiG/*Mitsch* Rn. 49.

³⁰ BGH NStZ 1994, 124; NStZ-RR 2000, 57.

³¹ OLG Stuttgart VRS 116, 122; LG Tübingen NJW 2006, 3447.

→ Rn. 18) zustehen. Für das **Entgelt** ist gleichgültig, wann es geleistet wird. **Künftige Vorteile** unterliegen nicht der Einziehung wohl aber Ansprüche. Ob auch mittels der Tatvorteile **mittelbar erwirtschaftete** weitere Vorteile abgeschöpft werden können, ist weiterhin zweifelhaft,³² aber möglicherweise als mittlerweile gesetzgeberisch gewollt zu bejahen.³³ Freilich ist gerade an dieser Stelle zurückhaltend vorzugehen, da hier schnell insbesondere das Übermaßverbot verletzt sein kann oder auch einfach nur der Gesetzeswortlaut überschritten sein kann. Hier bleibt die weitere Rechtsprechung zu der Norm abzuwarten. Der Vorteil muss noch beim Täter vorhanden sein. Ist er verloren gegangen, ist Grundgedanke (vgl. § 73c Abs. 1 S. 2 StGB), dass die Einziehung der Abschöpfung und nicht der Ahndung dient.³⁴ Daher ist **Entreicherung** zu berücksichtigen (§ 818 Abs. 3 BGB analog). Eine bereits festgestellte Steuerpflicht ist zu berücksichtigen.³⁵

- 8 Wird eine Geldbuße verhängt, werden Vorteile nach § 17 Abs. 3, 4 abgeschöpft (→ § 17 Rn. 25). Die Einziehungsanordnung im Hinblick auf den Wert der Taterträge ist nur zulässig, wenn eine **Geldbuße nicht festgesetzt** wird. Das ist der Fall bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens (§ 46 Abs. 1 iVm § 170 Abs. 2 StPO) wegen fehlender Verantwortlichkeit oder Verfahrenshindernissen. Ebenso kann aus Opportunitätsgründen (§ 47) die Verfolgung der OWi abgebrochen und selbstständig die Einziehung erklärt werden (Abs. 5).³⁶ Eine amnestierte Verfolgung der OWi sperrt auch die Einziehung des Wertes der Taterträge.
- 9 **Abs. 5** stellt lediglich klar, dass Einziehung des Wertes der Taterträge **selbstständig angeordnet** werden kann, ohne dass ein Bußgeldverfahren gegen den Täter durchgeführt werden muss. Im Verfahren der selbstständigen Anordnung kann auf die Feststellung der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht verzichtet werden (vgl. § 76a Abs. 1 StGB). Im Übrigen ist für Abs. 5 gleichgültig, aus welchen Gründen das Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen nicht durchgeführt wird. Vorausgehen kann hier auch eine Einstellung nach § 47. Kommt für einen Verkehrsverstoß die Verantwortlichkeit von sowohl Fahrer wie auch Halter in Betracht, so besteht ein Verfahrenshindernis für das selbstständige Einziehungsverfahren nicht bereits dann, wenn allein das Bußgeldverfahren gegen den Fahrer mit einer Sachentscheidung rechtskräftig abgeschlossen worden ist.³⁷
- 10 Ob und in welcher Höhe die Einziehung des Wertes der Taterträge bei Vorliegen der allgemeinen (→ Rn. 2) Voraussetzungen angeordnet werden kann, ist nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“) zu entscheiden. Es gilt, wie bei der Geldbuße (→ § 1 Rn. 25; → § 47 Rn. 1), das **Opportunitätsprinzip**. Das tatrichterliche Urteil muss ergeben, dass das Gericht sich dessen bewusst war und sich nicht nur auf die Überprüfung der Ermessensentschei-

³² Vgl. etwa bisher KK-OWiG/Mitsch Rn. 33.

³³ So auch wohl: *Fromm* zfs 2017, 551 (552 f.).

³⁴ Enger aber BGH NJW 2002, 2257.

³⁵ BGH NJW 2002, 2257.

³⁶ OLG Köln BeckRS 2011, 29125.

³⁷ OLG Zweibrücken NStZ-RR 2010, 256.

dung der Verwaltung beschränkt hat.³⁸ Insbesondere, wenn im Urteil an nur schwer nachvollziehbare Berechnungsschemata der Verwaltungsbehörde festgehalten wird, kann dies zweifelhaft sein. Ein Absehen von der Einziehungsanordnung kommt insbesondere in Betracht, wenn darin eine unbillige Härte liegen würde, weil dem erlangten Vorteil Ansprüche Dritter gegenüberstehen, oder weil der Entzug der Vorteile aus besonderen Gründen die Beteiligten wirtschaftlich besonders hart treffen würde.³⁹ In der Höhe ist die Anordnung auf den Wert des Erlangten begrenzt (Abs. 1).

Die Entscheidung muss **verhältnismäßig** sein. Die Einziehung des Wertes der Taterträge, die nur Vorteile nimmt und nicht als direkte Sanktion dient, darf keine **unbillige Härte** sein. Unbillig hart wäre, wenn der Betroffene sich Ansprüchen auf Herausgabe der eingezogenen Vorteile gegenüber sieht oder Schadensersatzansprüchen aus der OWi, unabhängig davon, ob diese Ansprüche bereits geltend gemacht worden sind.⁴⁰ **Doppelabschöpfung** ist übermäßig (vgl. § 73e StGB). Auch andere, insbesondere persönliche Umstände können bei der Einschätzung der besonderen Härte von Bedeutung sein.

Bei einem unter Verstoß gegen deutsche Straßenverkehrsvorschriften durchgeführten internationalen Transport kann – bei Vorliegen der sonstigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 29a OWiG – die Einziehung nach dieser Norm in Höhe des gesamten Transportlohns angeordnet werden.⁴¹ Sollte eine mehrfache Abschöpfung in Rede stehen, kann diesem Umstand jedenfalls unter Opportunitätsgesichtspunkten im Rahmen des nach § 29a OWiG auszuübenden Ermessens Rechnung getragen werden.⁴²

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen geht nur auf Geldbetrag (Abs. 1). Umfang und Wert des Erlangten können **geschätzt** werden (Abs. 4). Hier gelten die allgemeinen Grundsätze zur Schätzung (→ § 17 Rn. 18). Auch die Schätzung muss sich auf Tatsachen gründen, die verfahrensmäßig festgestellt worden sind. Die die Schätzung tragenden Grundlagen müssen im tatrichterlichen Urteil angegeben werden,⁴³ damit dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung ermöglicht wird.⁴⁴ Hier gilt dann der Grundsatz „in dubio“.⁴⁵ Vor einer Schätzung müssen aber alle Beweismittel, die ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten erlangt werden können (etwa: Frachtrechnungen), genutzt werden, den Einziehungsbetrag zu bestimmen.⁴⁶ Der bloße Verweis auf einschlägige Kalkulationstabellen – etwa: Kostensätze Gütertransport Straße (KGS) – genügt jedenfalls dann nicht, wenn der zur

³⁸ OLG Zweibrücken SVR 2011, 73; OLG Karlsruhe NZV 2014, 326.

³⁹ OLG Zweibrücken SVR 2011, 73.

⁴⁰ BGH wistra 2006, 421.

⁴¹ BGH NJW 2017, 2292 = NZV 2017, 330 mAnm Sandherr = NZWiSt 2017, 361 = DAR 2017, 473.

⁴² BGH NJW 2017, 2292 = NZV 2017, 330 mAnm Sandherr = NZWiSt 2017, 361 = DAR 2017, 473.

⁴³ OLG Karlsruhe NZV 2013, 98; Fromm zfs 2017, 304 (306).

⁴⁴ OLG Karlsruhe NZV 2014, 326.

⁴⁵ OLG Braunschweig zfs 2014, 230 = BeckRS 2013, 19632.

⁴⁶ OLG Braunschweig zfs 2014, 230 = BeckRS 2013, 19632.

Entscheidung anstehende (Transport-) Fall Anlass gibt, die Anwendbarkeit der Tabellen in Zweifel zu ziehen.⁴⁷

- 13 Abs. 4 S. 2 verweist auf § 18. Infolgedessen können bei oder nach Festsetzung **Zahlungserleichterungen** gewährt werden, durch Einräumung von Ratenzahlung oder durch die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder durch Kombination beider Möglichkeiten (→ § 18 Rn. 6).
- 14 Gegen den **verstorbenen Betroffenen** wird Einziehung des Wertes von Taterträgen nicht angeordnet. Eine im Todeszeitpunkt rechtskräftige Anordnung kann nach dem Tod in die Erbschaft vollstreckt werden.⁴⁸
- 15 Ist die OWi **Antragsdelikt**, darf ohne Antrag nicht nach § 29a vorgegangen werden.
- 16 **Verjährung** der OWi steht auch der Festsetzung der Einziehung des Wertes von Taterträgen entgegen (§ 31 Abs. 1 S. 1).
- 17 **Bei mehreren Beteiligten** (§ 14) wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen gegen jeden einzelnen gesondert festgesetzt, um den Vorteil dort abzuziehen, wo er angefallen ist. Das gilt insbesondere auch zu Lasten von Anstiftern und Helfern, die § 14 zu tätergleichen Beteiligten macht (→ § 14 Rn. 26, 31).
- 18 Abs. 2 lässt **Einziehung des Wertes von Taterträgen gegenüber** einem **Dritten** zu, sofern dieser etwas iSv Abs. 1 erlangt hat. Dritter ist jeder Beeteiligte, für den der Täter so gehandelt hat, dass der andere unmittelbar einen Vermögensvorteil erlangte,⁴⁹ ohne Rücksicht auf Gutgläubigkeit. Gemeint sind insbesondere eine JP oder ein sonstiger Verband (§§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1), für die der Täter rechtswidrig Vorteile erwirtschaftete (§§ 30, 130), aber nur, wenn gegen diese nicht eine Geldbuße verhängt wurde (§ 30 Abs. 5). Abs. 2 ist auf Tatunbeteiligte zugeschnitten. Sofern es sich um natürliche Personen als Dritte handelt, sollte der Zugriff der Einziehung des Wertes von Taterträgen unter analoger Anwendung von § 23 auf Fälle reduziert werden, in denen der Dritte wenigstens leichtfertig bei der Erreichung des Vorteils mitgewirkt hat oder seinen Vorteil in Kenntnis der Umstände, die beim Täter die Einziehung des Wertes von Taterträgen ausgelöst hätten, erwarb.⁵⁰ Wird gegen den Täter ein Verfahren durchgeführt, ist innerhalb desselben über die Einziehung beim Dritten mitzuentscheiden.⁵¹ Selbstständige Festsetzung ist nur in den Fällen des Abs. 5 zulässig.⁵² Auch in so genannten „Verschiebungs- und Vertretungsfällen“ kann nun (seit 1.7.2017) eingezogen werden, vgl. Abs. 2 Nr. 2 und 3. In den Massenverfahren der Verkehrsordnungswidrigkeiten wird Abs. 2 eher von geringer Bedeutung sein.⁵³ Bei gutgläubigem Erwerb (entgeltliche Übertragung mit rechtllichem Grund) scheidet aber die Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Dritten aus, vgl. Abs. 2 S. 1.

⁴⁷ OLG Braunschweig zfs 2014, 230 = BeckRS 2013, 19632.

⁴⁸ KK-OWiG/Mitsch Rn. 21.

⁴⁹ Göhler/Gürtler Rn. 20 f.

⁵⁰ Vgl. auch BGH JR 2000, 512.

⁵¹ OLG Köln NJW 2004, 3057.

⁵² OLG Celle NZV 2009, 50.

⁵³ Fromm zfs 2017, 551 (552).